Der wahr-sprechende getreue Holländer, darstellende ...

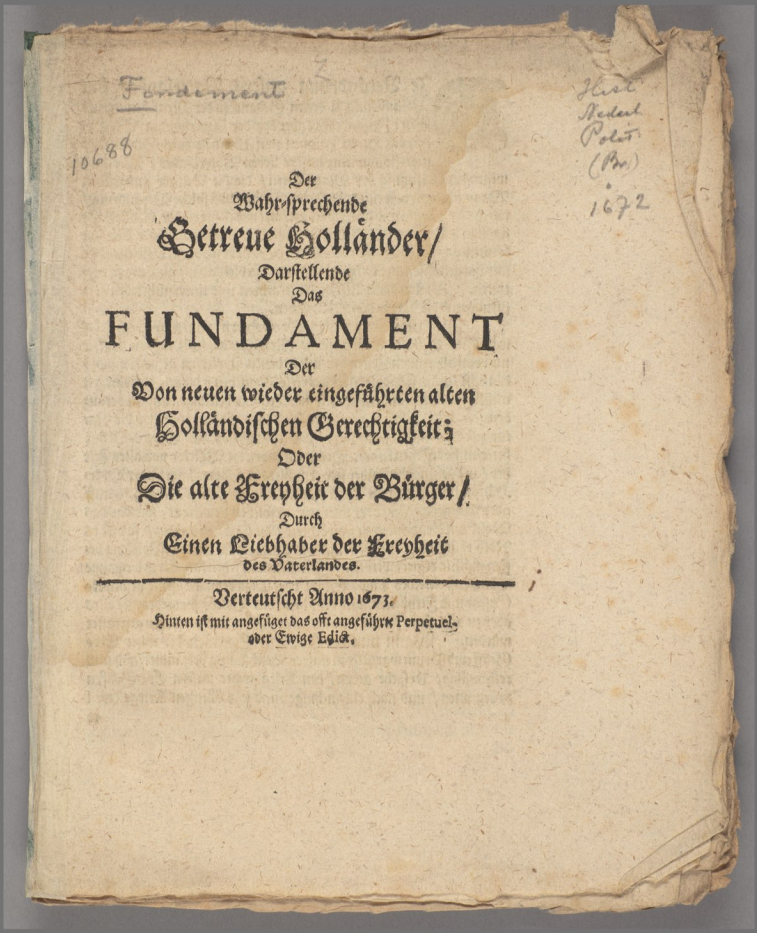

Fondement

10688

Hist. Pedant. Polit. (Br.) 1672

Der
Wahr-sprechende
Getreue Holländer/
Darstellende
Das
FUNDAMENT
Der
Von neuen wieder eingeführten alten
Holländischen Gerechtigkeit;
Oder
Die alte Freyheit der Bürger/
Durch
Einen Liebhaber der Freyheit
des Vaterlandes.

Verteutscht Anno 1673.
Hinten ist mit angefüget das offt angeführte Perpetuel-, oder Ewige Edict.

Tryck // / 125 B 14 c Br. 1672 Fondement

Tillkomstår 1673.
Digitaliserad år 2019

National Library of Sweden

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

Fondement

10688

Hist. Medal. Polit. (Bro.) 1672

Der
Wahr-sprechende
Getreue Holländer/
Darstellende
Das
FUNDAMENT
Der
Von neuen wieder eingeführten alten
Holländischen Gerechtigkeit;
Oder
Die alte Freyheit der Bürger/
Durch
Einen Liebhaber der Freyheit
des Vaterlandes.

Verteutscht Anno 1673.

Hinten ist mit angefüget das offt angeführte Perpetuel- oder Ewige Edict.

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

DJe Verändrung unsers Vaterlandes hat Verändrung in denen Gedancken der Menschen verursacht; Insonderheit aber bey der Annehmung Sr. Hoheit des Herrn Printzen von Uranien zum Stadthalter und Gouverneur unsers lieben Vaterlandes; Wie auch wegen der Absetzung der Magistraten/ die die Bürger außgeübet. Wann ich dann von einem Herrn verstanden/daß solche Verändrung/ durch die Bürger und den Pöbel gethan (wie er sagte) der H. Schrifft gantz zu wider were; Und daß in Ewigkeit niemand würde darthun können/daß solche Dinge recht weren; So habe ich bey der Gelegenheit mir vorgenomen/dz Recht der Bürger/(so viel mir müglichen) zu vertreten. Wollen dann Anfangs betrachten und untersuchen den Ursprung und die Natur der Obrigkeiten.

Das Volck hette keinen Ober-Herrn von nöthen gehabt/ wann sie alle gut und verständige Menschen gewesen weren. Wie nun von allen alten Zeiten her unter denen Völckern gefunden worden böse/unverständige/übel-geartete Menschen/ die mit dem ihrigen nicht zu frieden/ sondern allezeit gute Leute zu beleidigen und zu berauben getrachtet/ja so gar an Habe/Blut und Ehre. So hat die Natur gelehret/daß ein solch Land/ daß nicht Gesetz und Gottes-Dienst hette/nicht bestehen kunte. Demnach haben die Völcker von alter Zeit her (auß denen ihren) über sich erwehlet ein Ober-Haupt/oder Ober-Häupter/es sey unterm Titul Käyser/König/ Printz/ Hertzog/ Graff oder Bürgermeister/ oder unter einem solchen Prædicat, wie das das Volck am dienlichsten zu seyn achtete/ die sie solten richten/ so offt es Noth thäte nach denen Gesetzen des Landes/oder wie das Volck am besten möchte regiert werden. Jmaßen man sehen kan durch die gantze Welt/daß ein iedes Land/ Stadt oder Platz beynahe/ seine besondere Gesetze und Freyheiten/nach der Natur des Volcks/fortgebracht/ alles aber zu dem Ende/ damit die guten geschützet und die bösen gestraffet würden. Wann nun der König in Spanien/der unser Erb-Graff und Printz war/sich zu unsrer Beschützung versäumet/und uns rechtmäßige Ursache geben/ den Krieg wider unsern Erb-Grafen zu beginnen/ und nach einem langen und sehr blutigen Kriege (weil

er

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

er sahe / daß Gott unserer gerechten Sache beystund) die uniirten Provintzen samt allen ihren eroberten Landen und Städten vor freygefochtne Lande und Völcker erklärete / etc. So haben wir dann kein geringer Recht als alle andre Völcker unter dem Himmel / uns solche Obrigkeiten zu ordnen / als uns am besten anstehet / und wir von Alters her in Gewohnheit gehabt. Man hat dann in allen Städten unsers lieben Vaterlandes auß denen Bürgern erkohren Raths-Herren und Bürgermeistere / wie der Name Bürgermeister solchs mitbringt / umb also die Bürger in Städten bey ihren Freyheiten / Privilegien und Gottes-Dienste zu bewahren. Uber das haben die Bürger sich nicht einem oder wenigen Bürgermeistern vertrauen wollen / und drumb auß denen ihren noch hinzugethan und Männer erkohren zu Raths-Herren und Mithelffern der Bürgermeistere / umb ihre Stadt und Vaterland regieren zu helffen; Vor die Landsassen aber und kleine Flecken die Edeln und Ritterschafft / umb also einen ieden zu schützen bey seinen Privilegien und Gottes-Dienste / damit sie nicht unterdrucket werden. Ferner sind auß diesen Versamlungen erkohren / so von einer ieden Stadt / als auß denen Edeln und der Ritterschafft zu höherer Bedienung: Als zur Admiralität / zu conuittirten Räthen und zur Versamlung der Großmög. Herren Staten / und zum Stats-Rathe / und endlich zum Höchsten / nemlich dem Collegio der Hochmögenden Herren General-Staten der vereinigten Provintzen / als bey welchem letztern (der Union zu folge) wann wir Krieg haben / der Friede gemacht / und / als die Unterthanen von andern Königen und Fürsten beleidigt werden / und Satisfaction nicht haben können / der Krieg darwider angekündigt wird; Der offenbahre Gottes-Dienst versorgt; Die Fast- und Bet-Tage außgeschrieben; Auff alle fremde Müntzen gute acht gegeben / und daß ihren Unterthanen dadurch nicht zu kurtz geschehen möge; Und in Civil- und Bürgerlichen Sachen / bey Besorgung der Schöppen und andrer Magistrats-Personen / wie das denen Einwohnern am diensamsten zu seyn befunden wird / dann eine Stadt und Ort hat immer andre Civil-Gesetze als die andre. Nun haben ehrliche Bürger bey ihrer Wahl der Obrigkeiten / oder Magistrats-Personen auffs genauste acht zu geben / daß niemand durch Partiten und

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

Simoney in einige der vorerwähnten Bedienungen gelange/ dann solche Personen würden nicht regieren/umb das Volck bey denen Privilegien zu schützen/uñ den Gottes-Dienst rein zu bewahren/sondern ihre eigne Ehre und Profit suchen/recht entgegen der guten Grund-Regel: Der König ist umb des Volcks willen da. Vors andre müssen froñe Bürger wol zu sehen / daß sie bey der Nomination über sich erwehlen gute/treue und gerechte Männer / die die Wahrheit lieb haben und auch reden; Und die sich zur reformirten Religion bekennen/wie sie durch Gottes Segen in unserm lieben Vaterlande angenommen. Dann kein Land kan ohne offenbahren Gottes-Dienst/als der das Fundament aller guten Gesetze ist / wol regiert werden. So sollen dann diese Erkohrnen seyn Mäñer/die da geschickt sind zu Obrigkeiten und Magistrats-Personen / die des Volcks Freyheiten / Privilegia und Religion handhaben/ und vor aller Gewalt und Uberlast vertreten / weil alle Obrigkeiten bey dem Anfange ihrer Bedienung einen theuern Eyd geschworen / daß sie ihre Unterthanen (derer Mitglieder sie sind) mainteniren/bey ihren Freyheiten/Privilegien/und Gottes-Dienste schützen/ und vor aller Gewalt/Uberlast uñ Tyranney vertreten wollen/und solte es auch geschehen mit ihrem eignen Schaden/ ja mit Verlust ihres eigenen Lebens/(im fall es die Noth erforden würde.) Und daß sie diese ihre Bedienung nicht überkommen durch einige Partiten und Simoney, wie das die Eydes-Formularia auff iede Bedienung mit sich bringen und weisen; Umb also bey ihrer schweren uñ wichtigen Bedienung versichert zu seyn/ daß sie von der Gemeinde erwehlt worden/und consequenter von Gott dem HErrn selbst. Andern Theils bleiben die guten Bürger und Einwohner obligirt, ihre erwehlte Magistrats-Personen und Obrigkeiten als Väter des Vaterlandes zu ehren/ihnen zu gehorchen/und sie zu beschirmen. Item daß die jenen/ so besagte Obrigkeiten (auß Privat-Ursachen oder auß Neid) an ihrer Person/Emtern/ Ehre und Gut beleidigten / als solche / die Crimen læsæ Majestatis begangen/und als Rebellen des Vaterlandes müste gestrafft werden; Uber dz sind sie schuldig/ihren Obrigkeitē zu verschaffen so viel Beytrags/als nöthig ist/so zu

des-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

denen Kosten umb die Freyheiten / Privilegia und den Gottes-Dienst zu erhalten/als zu ihrer Besoldung vor ehrliche Bedienung; Doch dergestalt / daß sie von allen der Unterthanen Geldern gebührende Rechnung thun / so über Einnahme als Außgabe. Auß dieser kurtzen Substantz und einfältigen Beschreibung kan ein ieder gründlich sehen/ daß die Obrigkeiten so wol als die Unterthanen (derer Mitglieder sie sind) wann sie wider geleisteten Eyd und Zusage mißhandeln/ so wol als die Unterthanen zu bestraffen sind / als die zu beyden Theilen obligiret/ wovon ein Exempel oben angeführet mit dem Könige in Spanien. Ja / ich wil nachgeben/daß das jene/so wir Canaille nennen / nemlich das Volck/ bestehend auß allerley Schaum von Leuten / als einig und allein intentionirt, Spaltung / Unruhe und Verändrung in aller guten Regierung zu stifften / umb ihren bösen Vorsatz ins Werck zu setzen/ als Plündern/ Rauben/ Morden und Brennen / und solchs meist wider ihre Obrigkeiten / als vor der sie allezeit in Furcht wegen ihres bösen Gewissens / die (so bald sie ihre Dieberey und Räuberey begangen) sie nach denen Gesetzen des Landes abstraffen würden) die / sagen wir/(weil insonderheit die Gesetze vor solche gemacht sind) daß die gantz und gar keine Macht haben/ einen Stadthalter und Gübernatorn über diese Lande zu ordnen und zu wehlen/noch einige Verändrung bey der Obrigkeit des Vaterlandes zu machen; Und das solche Wahl und Verändrung/als die da streitet wider dz Recht der Bürger/und wider die H. Schrifft/und so fort wider Gott den HErrn selbst/ der ein Gott der Ordnung ist/gäntzlich zu verpfuyen uñ zu verachten ist.

Eine solche Verändrung aber ist unter Gottes gnädigem Segen in unserm Vaterlande nicht vorgangen.

Die guten Bürger und Einwohner aber unsers Vaterlandes/ sind es diese nicht / die mit ihren Obrigkeiten Contract und Bündnüß auff vorher bedungne Conditiones gemacht? Ja / der HErr unser GOtt hat sich selbst gegen den Menschen verbinden wollen / als er gethan / da er gesagt: Wandelt vor meinem Angesichte und seyd auffrichtig / und hernach weiter / als er den Menschen sehr gute/ natürliche und Bürgerliche Gesetze gab: So ihr in selbigen Gesetzen

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

wandelt / so wil ich euch segnen; Und als das Volck sich schwerlich versündigt/und andern Göttern nachgelauffen / fragte der HErr unser Gott: Welchen Fehl oder Unrecht haben eure Väter an mir gefunden/daß sie mich verlaßen und andern Göttern nachgefolget und gedienet haben? Nun sind die erwählten Obrigkeiten (wie gesagt) unsre Mitglieder und nicht Souverain in ihrer Natur/ als unser GOtt ist/ der dennoch fragt: Welchen Fehl haben eure Väter an mir gefunden? Das Absehen auff den mit denen Menschen gemachten Bund habend. Wie viel mehr sind unsre erkohrnen Obrigkeiten und Magistraten / ihren mit denen Bürgern und Unterthanen/ derer Mitglieder sie sind/ gemachten Bund zu beobachten und zu halten schuldig/und daß so wol als ihre Bürger und Unterthanen/ indem die Obrigkeiten durch den geleisteten Eyd sich selber dran verbunden und obligirt haben.

Diesem nach wollen wir Anfangs betrachten/ ob die Bürger und Unterthanen ihre Pflicht unterhalten? Haben dann die Bürger und Einwohner unsers lieben Vaterlandes nicht alle Schatzungen und Aufflagen (wie schwer und unerträglich sie auch seyn mochten) bezahlet? Ja/ und hatten die Kinder offt kaum Brodt zu essen/die Schatzungen wurden erst bezahlet. Man legte ihnen noch dazu auff/daß sie sich musten bewehrt machen / und solte man auch das beste versetzen / umb Waffen zu kauffen; Sie haben überall pariret; Man lässt sie wider den Feind auffziehen/ niemand weigert zu gehorsamen; Zu folge ihrer Pflicht halten sie sich still und getreu. Ja man solte fast mit Wahrheit sagen müssen: Daß sie ihrer Obrigkeit mehr gehorchet/ als ihrem HErrn und Gotte.

An der andern Seiten wollen wir dann auch ansehen / wie unsre Obrigkeiten gegen ihre Bürger und Unterthanen sich verhalten/zu folge ihrer Zusage/ und mit selbigen gemachter Bündnüß. Wolan wir wollen hervor suchen etliche wenige Pröbgen/nach welchen viel andre dargestellet werden können.

Wir waren durch die Gnade Gottes auß dem langwierigen und sehr blutigen Spanischen Kriege gediehen; Man kam unter andern Dingen zu Reducirung der Kriegs-Macht/ hiermit waren die andern

Pro-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

Provintzen / wie auch etliche Herren der Städte in Holland nicht zu frieden; Dann die von Holland wolten mehrere Kriegs-Macht / als die andern Provintzen / cassiren. S. Hoheit Printz Wilhelm der andre (Hochlöbl. And.) unser Gubernator und Stadthalter / stellete sich in Krafft seines Aũts zwischen beyde; Und warnete die Herren der Holländischen Städte / daß solch ihr Fundament der Menage (wie es die Herren vorgaben) würde seyn dz Fundament, durch daß unser Glantz in der Welt würde verschwinden / uñ uns stürtzẽ auß einem Kriege in den andern / und sehr vermuthlich dz Vaterland in eine gäntzliche Ruin, wie uns dz die Erfahrung mit Jaṁer gewiesen. Gleichwol wolten diese Herren weder die / noch andre angeführte Rationes in acht nehmen. Die Hochmög. Herren General-Staten ordneten an und gaben Sr. Hoheit dem Herrn Printzen von Uranien / unserm Gouverneur und Stadthalter / Befehl / daß er nach der Gewalt seines Aũts die gemachte Union mainteniren solte (dann das ist ein vornehmer Punct der Stadthalterlichen Bedienung / indem etliche Provintzen oder Städte in denselben der Generalität nicht würden Parition leisten / daß auff solchen Fall / der Stadthalter durch seine Person sie zu disponiren trachten solte / auffn Fall der Weigerung aber sie durch seine Militar-Macht dazu zu zwingen. Doch die Differentz ist endlich beygelegt mit Condition (Krafft hierüber auffgerichteten Instruments) dz die Auffwütgler dieses Unheils / auffn Schlosse Loevestein gefangen sitzend / verstoßen bleiben solten von allen Diensten des Vaterlandes. Vor welchen hierbey gethanen Fleiß Sr. Hoheit dem Herrn Printzen von Uranien durch die andern Provintzen hertzlich Danck gesaget worden. Mein / solten diese Herren nicht rechtmäßige Ursache gehabt haben / den Stadthalter sauer an zu sehen / wann er dergleichen in andern Provintzen / da etliche Städte der Generalität nicht wollen gehorsamen / unserm lieben Vaterlande zu höchstem Nachtheile / wie hier geschehen / nicht wollen verhüten? Ich sage Ja. Wie nun S. Hoheit / der Herr Printz von Uranien / unser Gouverneur und Stadthalter im HErrn entschlieff / war das Stadthalter-Aũt ledig worden. Und da setzten sich diese Herren (die wir forthin nennen

wol-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

wollen die Herren der Loevesteinischen Faction, (maßen sie unter diesem Namen so in als außer Landes am besten bekannt sind) auß einer Privat-Rache wider eine gerechte Sache (wie das zu sehen auß vorher-erzehltem / da sie durch Partiten und Simoney zur Regierung des Vaterlandes gediehen) ihrem Verlangen Gnüge zu thun / wider S. Junge Hoheit / den Herrn Printzen von Uranien / und dessen Affectionirte, dem Vaterlande zu Schaden / wie ihr das auß der Nachfolge sehen könnet. Man kam mit Cromweln in einen Krieg / der (GOtt weiß alle Dinge) durch die Herren der Loevesteinischen Faction geschmiedet war / welchs man auß nachgesetztem urtheilen kan. Wie wir nun einige Zeit mit Cromweln (der die Cron England überwältigt und allda das Regiment hatte) im Kriege gewesen / und der Herr Admiral-Leutnant Tromp das Werck überlegende befand / daß die Herren der Loevesteinichen Faction nichts anders im Sinne / noch einen andern Zweck hatten / als S. Junge Hoheit / den Herrn Printzen von Uranien sammt allen seinen Freunden auff zu reiben / Sagte er / ehe er das letzte mahl in See ging / bey diesem Kriege ists einig uñ allein zu thun umb ein klein Kind und einen alten Mann; So bald nun dieser Gottselige / froñe See-Held / der Herr Admiral-Leutnant Tromp, der ein sonderbarer Freund Sr. Hoheit des Printzen von Uranien und ein Vorsteher der Freyheit des Vaterlandes war / sein Leben auffgegeben hatte / wuchs der Haß wider ihn ie länger ie mehr / gestalt solches wider seine Familie nach der Zeit erschienen / und gesehen worden an dem Herrn Kievit / und dem Herrn Admiral-Leutnant Tromp / etc. Die Herren der Loevesteinischen Faction concipiirten dann eine Seclusions-Schrifft wider S. Junge Hoheit / den Printzen von Uranien; Solche schickte man denen Räthen in Städten / und denen Edeln zu / mit dieser Erinnerung / daß man sonder besagte Seclusions-Schrifft mit Cromweln zu keinem Frieden gelangen könte; Das machte / die Herren der Loevesteinischen Faction waren so große Feinde der Häuser von Uranien und Nassau / als Cromwel Feind war dem Hause Stuart und Uranien. Und sehet / so hat man die Freyheit des Volcks und Vaterlandes verkaufft /

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

kaufft/und außgeübet eigne Privat-Rache/ zu äußerster Kümmernüß aller/ die es mit unserm lieben Vaterlande wolmeynen. Und hieraus kunte die Gemeinde gnug sehen / daß sie in ihrer Meynung verleitet worden / schon S. Hoheit (die damahls noch ein Kind war) und wir allezeit indenck waren der Wolthaten/so wir von Seinen Durchlauchtigen Vor-Eltern genossen/und wie glücklich Gott der HErr uns durch ihre Hände gesegnet und auß uns gemacht hat ein frey-gefochten Volck und Land. Wie geschickt nun der HErr unser GOtt S. junge Hoheit/den Herren Prntzen von Uranien gemacht hat/ und wie Hochnothwendig er zu des Vaterlandes Diensten war / muste S. Hoheit doch allezeit der Emter und Bedienungen Sr. Durchlauchtigen Vorfahren entsetzt bleiben; Und also haben sie uns vermittelst ihrer Particulier-Faction in die Cromwellische Dienstbarkeit geworffen. Zwar haben dieses die Herren der Loevesteinischen Faction geleugnet/ Man hat es aber dennoch wahrhafftig befunden/ wie das erhellen wird in dem nachfolgenden/ dann die Seclusion ist allein von der Provintz Holland/der Union zuwider / gemacht worden. Die Herren der Loevesteinischen Faction, als sie nun sahen/ daß es mit der erwähnten Seclusion noch nicht gnug / indem die Einwohner das Auge noch alleweile auff S. Hoheit/den Printzen von Uranien/hatten/ und der König in England in sein Reich wieder eingesetzet war/ practicirten dannoch ein zweytes Mittel vor ihre Rachgier/nemlich das neue Formular des Kirchen-Gebets/ und befehlen denen Dienern des H. Göttlichen Worts/sich bey Christlichen Versamlungen im Gebet von Wort zu Wort darnach zu reguliren / und der Gemeinde also alle Hoffnung weg zu nehmen / daß S. Hoheit/ iemahln wieder zur Bedienung des Vaterlandes kommen solte. Ja der Eyfer und die Passiones der Loevesteinischen Herren wider S. Hoheit/den jungen Printzen von Uranien/waren so groß/(wie ein Gottseliger Prediger mir erzehlet) daß ihm beym höchsten Grad der Straffe verboten war/in seinen Gebeten vor ermeldte S. Hoheit nicht mehr zu bitten/ja sie hatten es so übel auffgenommen/ als ob man ihnen Speichel ins Gesichte geworffen hette; Wie derselbe Prediger mit großer Trüdnüß seiner Seele mir erzehlt hat / daß / die O-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

brigkeiten in ihrem neuen Formular des Kirchen-Gebets ein sehr böse Fundament hetten/angefüllet mit solchem Hasse/ daß man S. Hoheit lieber zu einem Narren und Thoren / als zu einem frommen / weisen und Christlichen Printzen erzogen sehe / Gottes heiligem Worte und der Grund-Regel des Gebets recht entgegen. Dann unser Seligmacher hat uns vor unsre Feinde zu bitten befohlen. Der HErr unser Gott aber hat mit allem diesem ihrem Thune gelacht; Wie das/ GOtt sey danck/heutiges Tages erhellet / indem ihn der HErr unser GOtt durch sein Volck erhöhet hat.

Drauff kehrten sich die Herren der Loevesteinischen Faction von Sr. Hoheit/ dem Herrn Printzen von Uranien zu denen General-Staten/umb also ihre Rachgier ins Werck zu setzen wegen einer gerechten Sache / wie erzehlt ist oben vor der Seclusion-Schrifft/ nemlich wegen der dem Gouverneur und Stadthalter / Herrn Printz Wilhelmen dem andern / Hochlöbl. Andenckens / gegebnen Commission/und sehet/sie verstoßen sie von ihrer alten gebührenden Stelle und auß der Ordnung im Kirchen-Gebet/ einig und allein ihrer Hoffahrt und Hochmuthe Gnüge zu thun/ sie aber laßen sich ablesen: Wir bitten auch vor unsre rechtmäßige Obrigkeit/ die Staten von Holland und West-Frießland / etc. Ja/ sie verbieten denen Dienern des Göttl. Worts zum zweyten mahle bey schwerer Straffe/ das alte rechte Gebets-Formular mehr auff die Bahne zu bringen / welches also lautet: Wit bitten dich vor die Herren General-Staten/ unsere rechtmäßige Hohe Obrigkeiten / damit wir unter derer selben Regierung ein gut / geruhig und Gottselig Leben führen/etc. Dann diese Herren der Loevesteinischen Faction geben nicht mehr acht auff die Bündnüß der Vor-Eltern / so sie in der Union gemacht; Noch wie wir zu einem frey-gefochtnen Lande und Volcke worden/und drum̃ neñen sie sie ihre Deputirten bey der Versamlung der General-Staten. Ich gebe nach/daß sie deputirte sind der Großmögenden Herren Staten / als ein Glied selbiger Versamlung / nicht aber Souverainen in ihrer Natur. Und so auch die Großmög. Herren Staten / sind sie nicht Deputirte Glieder von einer ieden Stadt? Sind sie nicht erst alle gewesen particulire Bürger und erwehlt worden zum Rathstande?

Und

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

Und ist der Rath nicht in grösserer Achtung als ein Bürger? Und ein Bürgermeister (wiewol derselbige Anfangs war ein Bürger / und folgends zum Rathstande erhaben / ferner auch zum Bürgermeister erwehlet) ist dann der nicht in größerer Acht / als vorerwähnte beyde? Ich sage / ja. Also seynd auch die Hochmög. Herren General-Staten in grösserer Achtung / als da sie erst Glieder waren einer Provintz der Großmög. Herren Staten / nachdem sie erkohren zu einer höhern Versamlung / Als zur Generalität / oder zu der Hochmög. Herren General-Staten der vereinigten Provintzen; Durch die nemlich Friede gemacht wurde / wann wir Krieg hatten; Die / wann ihre Unterthanen von andern Königen und Potentatē gedränget uñ beleidiget wurden / Reparation vor erlittenen Schaden suchten / uñ auff n Weigrungs-fall den Krieg declarirten; Sie habē die gute Aufsicht auf alle fremde uñ neue Müntzen / damit ihre Unterthanen dadurch nicht betrogen werden und Schaden leiden; Sie haben die Aufsicht auff den offnen Gottes-Dienst / wie der in unserm lieben Vaterlande angenomen worden; Maßen sie das alte und neue Testament / die Biebel / auß der uhrsprüncklichen Grund-Sprache in unsre Muttersprache setzen laßen; Ja sie stellen an und versorgen alle Fast- und Bet-Tage / etc. Allworauß klärlich zu sehen ist / daß die besagten Hochmög. Herren General-Staten unsre rechtmäßige Hohe Obrigkeiten und des lieben Vaterlandes sind. Daß aber die Großmög Herren Staten einer ieden Provintz Macht haben / neue Gesetze und Imposten zu machen und an zu stellen / ihre Qvota zu Dienste der Unterthanen bey der Generalität ein zu bringen / das wird nicht disputirt. Oder meynen die Herren der Loevesteinischen Faction, durch ihren Hochmuth getrieben / daß die alten Herren (die die Union gemacht haben) nicht gewust / wen man in der Ordnung des Kirchen-Gebets voran setzen müssen? Daß ist eine zu große Vermessenheit. Vors andre / haben dann die Großmög. Herren Staten einer Provintz vor sich selbst mit dem Könige in Spanien Friede gemacht? Ich sage nein; Ja / sie kunten es auch nicht thun / wolten sie die gemachte Union nicht zerreißen. Auß dieser Erzehlung ist klar zu sehen / daß die Herren der Loevesteinischen

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

Faction durch itzt-erzehltes Werck des neuen verpfluylichen Formulars und Kirchen-Gebets / alle Rationes, so sie ersinnen können / bey getragen / umb einen so mächtigen Stoß an zu bringen / durch den die gemachte Union zerbrochen und in die Wagschale gehangen werden möchte; Wie das auß denen Protestationen der Provintzen Seeland / Friesland und andrer zur Gnüge gesehen worden. Doch der HErr unser Gott hat uns behütet / daß es noch unsern Einwohnern zu gute gediehen / und nicht außgeschlagen / wie sie es vorgehabt; Dennoch aber haben sie es so weit bracht / daß wir / GOtt erbarm es! Drey gantze Provintzen und so viel conquestirte Städte durch sie verlohren / unsern alten Sinnspruch / Eintracht macht Macht / vergessend. Wir waren unserer Vielfältigen Sünden und Ungerechtigkeiten halber / durch Gottes verhängnüß / mit dem Könige von Groß-Britannien in einen sehr verderblichen Bruder-Krieg verfallen / und der König in Franckreich / sich anstellend ob wolte er das Kriegs-Feuer löschen und niederlegen helffen / schickte seine Ambassadeurs und præsentirte seine Mediation, die auch bey beyden streitenden Partheyen angenommen wurde / der aber führete anders nichts im Sinne / als allein bey solcher Gelegenheit das Krieges-Feuer in der Glut zu erhalten / zu großer Freude der Feinde reformirter Religion und zum endlichen Verderben und Untergange beyder Nationen. Unserm gnädigen Gott und Vater aber hatte gefallen (nach so viel wöchentlichen und Monatlichen Fast- und Bet-Tagen und Vergießung so vieler Threnen seiner Kinder) uns umb seines lieben Sohns Jesu Christi willen zu erhören und uns zu segnen mit einem erwündschten glücklichen Frieden mit unsern Brüdern / und die Herren Gesandten so des Königs von Groß-Britannien und Ihrer Hochmög. der Herren General-Staten der vereinigten Provintzen hatten einander umhälset mit allen Zeichen der Liebe / die sie erdencken und einander beweisen können / wegen der großen Gnade und Barmhertzigkeit des Allmächtigen Gottes / der da hatte auffhören laßen das Vergießen des Christlichen Bruder-Bluts / und uns gekrönet mit einem erwündschten Frieden in

Bre-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

Breda den 30. Julii 1667. Gleichwol die Herren der Loevesteinischen Faction, durch Hochmuth und Rachgier so weit getrieben / daß sie nicht einmahl dencken / wie sie unlängst die Seclusion-Schrifft wider Seine Hoheit den Herrn Printzen von Uranien mortificirt hatten / und wie schwer der Friede war erlangt worden / mit so großen Kosten und Vergießung so vieles Blutes / trotz aller List des Königs in Franckreich / und wie man den Frieden durch Liebe und Treue und Wolthun unterhalten müste / damit die Feinde der Wahrheit sich über uns nicht wieder freuen möchten / wie schon geschehen war; Ja / wann auch das Vaterland gantz umbgekehret werden solte / ehe man von einem so bösen Vorsatze abstünde / machen das verfluchte ewige Edict am 5. Augusti drauff folgend 1667. / doch hielten es die Herren Loevesteinischer Faction noch eine Zeit lang heimlich / biß die Ratification der Friedens-Handlung gewechselt und die Freuden-Feuer übern Frieden gebrannt waren; Das verfluchte ewige Edict aber wurde am 20. Decembris 1667. collegialiter beschworen. Dieses Thun war viel ärger als das vorige / dann die Seclusion war gemacht als Cromwel in England regierte / und war bewilligt von vielen Räthen in Städten zu äußerster Trübsal ihrer Seele / nur mit Cromweln Friede zu erlangen; Dieses ewige Edict aber wurde gemacht (wie gesagt) umb in einen neuen Krieg mit dem Könige in England zu kommen; Dann hierauß kunte er sehen / daß er in dem gemachten Frieden fälschlich betrogen war / etc. Nun wird in dem ewigen Edict von allen geschworen / S. Hoheit / den Herrn Printzen von Uranien nicht zu erheben in die Würden und Ämter seiner löblichen und weitberühmten Vor-Eltern / solte auch das Vaterland mit allen seinen Einwohnern zu Grund und Boden gehen. Man obligirt sich mit Eyde / Sr. Hoheit / dem Herrn Printzen von Uranien solche Bedienungen nicht zu geben / wie das im 4ten Articul des ewigen Edicts zu sehen ist. Hier wird das Sprichwort recht wahr / wer Pech angreifft / besudelt sich; Dann die / so mit Betrübnüß ihrer Seele die Seclusion-Schrifft unterschrieben hatten / schweren hier / ein viel ärger Ubel zu thun; Ja /

 si-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

sie wollen ihre Nachkommen auch obligiren zu Eyden / in diesem eintzigen Edict enthalten / daß sie ihrem bösen Rathe auch folgen müssen. Und dadurch haben sie dem Lande seine Freyheit genoñen / dann niemand wurde mehr in denen Rath-Stühlen auffgenoñen / wann er nicht das verfluchte ewige Edict beschwur zum Verderben des Vaterlandes/etc. Im dritten Articul des ewigen Edicts mortificirt man auch das Stadthalter-Aũt/und die Herren Loevesteinischer Faction sind damit noch nicht zu frieden / sondern sie wenden auch allen müglichen Fleiß an / daß andre Provintzen ihnen hierinnen folgen sollen/umb sofort gute Gelegenheit zu kriegen und zu behalten / die guten Bürger und Einwohner ihrer Freyheiten und Privilegien zu berauben/wie das zu sehen auß folgenden kleinen Pröbgen: Wie nun der Stadthalter/ der dem Hofe eine große Autorität gab/auß denen Hertzen der Loevesteinischen Faction vertrieben war/ da drunge sich Unterdrückung bey der Policey ein/wie das erhället an denẽ vier-Kabeln/als die die Auffsicht übers Crimpender-weert haben/ diese gerathen wegen einer alten und guten Berechtigung und Freyheit wider die Stadt Gouda vorm Hofe von Holland in Proceß/ und sonderlich wegen Bestellung der Hohen Dyck-Heem-Räthe des Crimpender-weerts/ die Thür der Justitz aber war ihnen zugethan / nachdem sie in unterschiedenen Bittschrifften denen Staten von Holland vorgeleget / daß sie/ die Vierkabels / beym Hofe von Holland sententionirt werden möchten/zu folge unterschiedner Urthel / die an besagtem Hofe von Holland deshalben pronunciirt waren; Die Herren der Stadt Gouda aber/denen solchs nicht unbekannt / kehrten sich zu denen Staten von Holland / umb daselbst sich statt des Rechts mit Gewalt zu behelffen/Maßen die Kabels des Crimpender-weerts bey letzt-gepflogner Rechnung zu Haestrecht denen Herren der Stadt Gouda öffentlich unter die Augen gesagt/ daß sie ihnen den Weg Rechtens vertreten hetten/und das in Præsentz der zu solcher Rechnung Deputirten Herren der Städte Dordrecht und Schoonhoven/ alldarauff weiter nichts disponirt worden. Auß dergleichen Händeln kan der Hoff von Holland selbst Zeugnüß geben/ in wie kleiner Achtung ihr Gerichte gehal-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

halten wird/maßen ein solches noch unlängst zu Amsterdam und Harlem vorgefallen/schlechter Dinge die Bürger und Einwohner in ihren Privilegien und Freyheiten zu unterdrucken / etc. Die Herren der Loevesteinischen Faction practicirten ferner wieder S. Hoheit den Printzen von Uranien / umb zu der Zeit seine getreuesten Freunde von ihm ab zu ziehen / als das Hauß des Hoch-Edlen Herrn von der Lecq. etc. / die Herren der Loevesteinischen Faction nahmen die Gelegenheit wahr/als man statt der abgestorbnen Herren auß der Ritterschafft andere zu Gliedern in der Ritterschafft wehlen solte / und gaben dem Hoch-Edeln Herrn von der Lecq Beverwaert, etc. alla die erste Stelle/die ihm auch zukam/ sie suchten ihn aber auch durch viele Rationes zu bereden / daß er vorher unterschreiben und mit Eyde bestärcken wolte eine Schrifft gleiches Inhalts mit dem ewigen Edict. Dieser Hoch-Edle Herr von der Lecq aber wolte durch einen so verdrießlichen und bösen Weg in seines Sel. Herrn Vaters Landes-Bedienungen/seinem geliebten Freunde dem Printzen zu wider/nicht befördert seyn/wovon ich S. Hoch-Ed. den Herrn von der Lecq damahln sagen hören/daß er nicht könte einen Eyd schweren und ein anders thun / und daß Gott der HErr ein Hertzenkündiger were/ und haben wolte/daß man die Wahrheit schweren solte / als den man nicht betriegen könte. Zu wündschen und drumb zu bitten were/daß alle unsre Regenten Sr. Hoch-Ed. in dergleichen nachfolgeten.

Dem Könige in Franckreich/ als einem sehr Raub-gierigen und gloriosem Printzen / der sich zu schwach fand/ die uniirten Provintzen zu übermeistern/wurde durch diese oberzehlte Griffe der Weg geöffnet/ in dem Hertzen des Königs von Groß-Britannien an zu zünden ein Feuer der Rachgier wegen aller empfangnen Affronten / als da waren die untreue bey der Handlung umb die Mortification der Seclusions-Schrifft; Die Verstoßung seines Vetters des Herrn Printzen von Uranien / wider alle des Königs in Groß-Britannien bey denen Staten des Landes gethane ernstliche Recommendation, auff die nun durch das gemachte ewige Edict nichts erwündschtes erfolgt were/vielmehr aber an zu mercken/ daß alles zu gäntzlichem Unter-

gan-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

gange dadurch verfallen/nebst mehr andern Ursachen; Welcher halben er seine Ambassadeurs an den Stat abgeschickt/ die aber ohne Satisfaction zurücke kehren müssen/ weil die Herren Loevesteinischer Faction sehr wenig nach dem Engl. Frieden fragten/daß den König in England bewieget/ den Krieg mit dem Könige in Franckreich wieder die uniirten Provintzen an zu treten. Der Ambassadeur de Groot inzwischen/ von wegen des Stats abgefertigt an den König in Franckreich/ umb das Feuer des Unwillens beym Könige zu stillen/weiß entgegen selbigem Könige alles/was diensam uñ nöthig seyn kunte/zu hinterbringen. Wie nun er/ de Groot, seine Dinge allerdings wol beym Könige in Franckreich außgerichtet/thut er denen Hochmög. Herren General-Staten zu wissen/ daß man mit Franckreich nicht Friede behalten würde. Und da fängt man hier auch an mit äußerlicher Sorge vor das Vaterland/ recht ob meynte mans ernstlich/ Man ließ Städte und Schantzen versehen; Man machte S. Hoheit den Herrn Printzen von Uranien (dann sie sahen wol/ daß Bürger und Einwohner in der Liebe gegen S. Hoheit beharreten) umb dem Volcke das Auge zu füllen/ zum General-Capitäyn/ doch aber mit einem solchen Striche in der Coñission/ als im ewigen Edict enthalten; Eben ob were selbige Commission in der Hölle geschmiedet/umb unser Vaterland zu ruiniren; Dann der General-Capitäyn durffte/ nach dem Inhalt seiner Coñission nichts thun/ was zum Kriegs-Directorio und zu des Landes Diensten gehörete. Ja er hatte gantz keine Macht über die Militz und nur allein den bloßen Namen eines General-Capitäyns; Drumb Tausende der guten Einwohner nicht glauben kunten/daß S. Hoheit/der Printz von Uranien/solche Coñission nicht annehmen würde. S. Gütigkeit aber und übergroße Gegen-Liebe zu denen Bürgern und Einwohnern und zu seinem Vaterlande/daß er in so großer Noth stehen sahe/ trieben bey ihm auß alle Gedancken/ solche Commission nicht an zu nehmen; Dann die Herren der Loevesteinischen Faction hatten alle Ordres zu bevorstehendem Kriege vor sich behalten/eben als zu sehen ist im dritten Articul des ewigen Edicts, und erwähnter Coñission selbst.

Drauff begiebt sichs/daß beyde Könige/ von Franckreich und

Eng-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

England / denen vereinigten Niederlanden den Krieg ankündigen las-
sen auff einen Tag. S. Hoheit / der Printz von Uranien / zeucht
mit seiner Militz auff / umb ein Lager zu formiren / welchs zwar zimlich
groß war auff der Muster-Rolle / an würcklicher Anzahl aber sehr klein /
so wol an Reitern als Knechten / umb dem Könige und seinen Heerscha-
ren zu opponiren / und das noch dazu mit einer Commission ohne Ge-
walt / dem Vaterlande zu gute / wie sichs ziemte / was zu verrichten / nur
allein hierdurch S. Hoheit den Herrn Printzen von Uranien bey de-
nen Bürgern und Einwohnern des Vaterlandes verhasst zu machen /
und auff ihn zu wältzen alle Schuld des so großen Verlusts so vieler
Vestungen / Städte und Schantzen / ja 3. gantzer Provintzen; Sa-
gende: Sehet nun / ihr Bürger und Einwohner / nun habt ihr
euern langgewündschten Printzen zum Feld-Herrn; Sehet /
wie er euch hilfft? Umb alle ihre Verrätherey und Bosheit auff den
unschuldigen Printzen von Uranien zu legen. Wie ich solchs erzehlen
hörte / brach mir das Hertz im Leibe vor Unmuth und Kummer / alldie-
weil man den unschuldigen General-Capitäyn in seiner Ehr und
Amte also niederdruckte. Da man doch gesehen hatte / wie Treu-loß
Mombas (Schwager des de Groot, der ein vornehmer Herr bey der
Loevesteinischen Faction war / und ein so großer Freund des Königs
in Franckreich) seine Post in der Betau und mit Schande verlaßen hat-
te / alldadurch unser Vaterland gesetzt worden in den grösten Lärmen
auff der gantzen welt / und durch so viel ungetreue Gouverneurs und
Commandeurs, welche durch die Gunst der Loevesteinischen Faction
zu ihren Aemtern und Kriegs Bedienungen gediehen / welche / weil ihre
Principalen so wol als sie lieber Frantz als Printzisch waren / ihre
Kauffmannschafft eben wolmit dem Könige in Franckreich gegen gül-
dene Louisen treiben dürffen / davor sie viel starcke Städte und Schan-
tzen / ja 3. gantze Provintzen und noch dazu fast ohne Schlag und Stoß
übergeben; Ja man bedrohete Soldaten und Bauern / so sie auff den
Feind ihr Gewehr lösen würden / mit dem Galgen / auß einer Sorge /
daß ihrer Kauffmannschafft dadurch Hindernüß geschehen möchte.
Inmaßen mir vor Wahrheit gesagt worden / daß der König selbst zu
Seyst erzehlt hatte / daß er alle die Vestungen und Städte nicht

 durch

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

durch den Degen/sondern meist durch seine Freunde in Holland überkommen. Wie nun die Herren Loevesteinischer Faction regirt haben/als die Anfangs durch Practicen und Simoney ins Regiment kommen/ also thun auch ihre Nachfolger/wie man das in allen Städten klar gnug sehen kunte/als man die Policey und Magistrats-Bedienungen ändern muste nach denen Privilegien der Bürger; Welcherley Zusage auch gethan und Geld spendiret wurde/derer Bürger/ oder auch ihrer Electoren Stimmen herauß zu bringen zu einiger Policey- oder Magistrats-Bedienung. Allen ist gnugsam bekannt/ was vor Partheyligkeiten unter der Zeit/ da das Stadthalter-Amt mortificirt war/bey ihnen im Schwange gingen/Ey doch alles wider Recht und Pflicht/ die doch bey allen Aemtern abgeleget war; Und wie die reformirte Religion unterdruckt wurde zu großer Trübsal der Glieder Jesu Christi/indem sie weltliche Personen zu Commissarien beym Kirchen-Rathe introducirten/wovon uns Roterdam und mehr andre Städte sattsam Zeugnüß geben können. Man macht Placata/ als rechte Liebhabere der Religion/ nur allein der Gemeinde das Auge zu füllen/ kein Ding aber beobachten sie weniger als den reformirten Gottes-Dienst/dann sie nehmen in die Policey und Magistrats-Emter Arminianer/ Socinianer/und Atheisten/ umb ihre Loevesteinische Faction so viel besser auff den Beinen zu behalten/ wider Eyd/ Zusage und Placata; Ja/man findet bey Städten in Arminianischen Kirchen Gestühle/ die sie Raths-Gestühle nennen. Und wann zu Amsterdam nur was außgeköcket wird/daß wird zu Roterdam bald als ein Götze angebetet/ und das durch Hülffe derer Herren von der Loevesteinischen Faction, wie das zu erkennen ist an dem Exempel des grossen Freundes de Groot, und sie/die Herren Loevesteinischer Faction zu practiciren wusten/daß de Groot (wie wir zu erzehlen begonnen) vor Ambassadeur an den König in Franckreich geschickt wurde/ weil er doch war der geschickteste/und auff den sie sich verlaßen kunten/ umb dem Könige alles/was bey uns zu Lande sich begab und zutrug; Was vor verräthrische Pacta der gemacht/ ist Gott am besten bekannt/ der es mit der Zeit noch alles wird an Tag kommen laßen.

Auß dieser einfältigen Beschreibung und angeführten hier aber

zu-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

zu sammen gezognen Puncten wird allerdings vorwahr befunden/und aller Welt ohne das schon bekannt seyn/als:

1. Daß die Herren Loevesteinischer Faction und ihre Nachfolger durch Partiten und Simoney zur Regierung unsers lieben Vaterlandes komen sind/allerdings zu wider denen Statuten und Eydes-Formuln.
2. Das dannenher durch sie practicirt worden die Seclusions-Schrifft wider S. Hoheit den Herrn Printzen von Uranien / alldadurch sie die Freyheit des Vaterlandes gekräncket/und zu Cromwels Schlaven gemachet.
3. Daß uns das neue Kirchen-Gebet in große Gefahr / und die vereinigten Provintzen in Uneinigkeit und Spaltung gesetzt.
4. Daß sie unterschiedne Sr. Hoheit große Freunde/als den Hoch-Edlen Herrn von der Locq und Tromp zu des Stats Nachtheile/ von ihm ab und an sich zu ziehen gesuchet.
5. Daß durch die betriegliche Mortification der Seclusions-Schrifft schlechter Dinge Anleitung zu einem neuen Kriege gegeben worden.
6. Daß durch die Auffrichtung des ewigen Edicts sie sowol Edele als Bürger zu Schlaven ihrer verfluchten Boßheit gemachet / dem Vaterlande zum Verderben.
7. Daß durch die Mortification des Stadthalter-Amts die Justitz in denen Landen supprimirt worden.
8. Daß man dem General-Capitäyn gebührliche Commission hinterhalten zu des Stats Ruin.
9. Daß die reformirte Religion durch Einführung weltlicher Commissarien in die Kirchen unergedruckt worden.
10. Daß man denen gemachten Placaten zu wider in die Regierung eingeführet Arminianer/Socinianer und Libertiner.

Auß solchen allen ist klärlich zu sehen/ daß die Obrigkeiten durch die Loevesteinische Faction dermaßen geblendet und vergifftet worden / daß sie nicht einen Punct ihres Bundes (mit der Bürgerschafft gemacht) ungeachtet sie mit solennem Eyde drauff geschworen / unterhalten; Da sie doch in der gemachten nähern Union sowol statuiren/

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

ren/ daß die Union, die Religion und die Miliz weren die drey Säulen auff die der Stat gebauet ist. Sie haben aber durchauß das Contrarium gethan / und wir hingegen mit gröstem Jammer unsers lieben Vaterlandes gesehen/ daß sie das Recht und die Freyheit/ auß particuliren Ursachen verkaufft und verwüstet; Ja eine Total-Ruin dreyer gantzer Provintzen erfolgt; Und die Kirche Christi haben sie dem Könige in Franckreich über geben/zu höchster Trübsal der frommen in denen Landen.

So haben dann die Bürger mit allerbestem Recht und Fundament der Frey-gefochtnen Lande und Völcker bey dieser äußersten großen Noth über sich erkohren ihren langgewündschten Stadthalter und Gouverneur/General-Capitäyn und General-Admiral zu Wasser und Lande / und ihm zugeeignet alle Dignitäten und Würden/ die seine löbl. Vor-Eltern gehabt; Weil anderer gestalt unser Land in wenig Stunden Frantz gewesen seyn würde. Und also ist S. Hoheit / der Herr Printz von Uranien/ mit gröstem Zuruffe Glücks und Heils von allen Bürgern und Einwohnern des Vaterlandes erhaben worden; Dessen und dz es angenehm/ geben Zeugnüß die außgesteckten Flaggen und Fahnen auff allen Kirchen und Thürmen des Vaterlandes/umb dadurch zu exprimiren die Freude über ihren neuen Gouverneur und Stadthalter/etc. Und so ist dieses große Werck durch einen Göttl. Trieb von denen Bürgern vollbracht worden / die haben ihren Deputirten Befehl geben / ihre gethane treu-lose und liederliche Eydschwüre ab zu thun und zu vernichtigen / als im Ewigen Edict enthalten/ und den neu-erkohrnen Gouverneur uñ Stadthalter/ General-Capitäyn und Admiral mit gebührender Comission zu versorgen/wie die seine löbl. Vor-Eltern gehabt; Und also haben nun die Bürger und Einwohner ein Haupt/welchs alle andre Dinge des Vaterlandes/ unter Gottes Segen dem Vaterlande zum besten und zu Gottes Ehre sol helffen außführen. Worauff die Bürger mit gutem Rechte und nicht ohne Grund ihren Stadthalter angeruffen / daß er an die Stelle der treulosen Bundbrecher andre Regenten wehlen möchte auß der Nomination der Bürger/ die da gemacht worden bey

de-

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

denen Räthen oder ihren Committirten / umb also versehen zu werden mit geschickten Männern/die statt jener vorstehen der Freyheit des Vaterlandes und der reformirten Religion / und zugleich unserm Gouverneur und Stadthalter nach der alten und guten Weise das Vaterland regieren helffen. Ob nun wol eine solche große Reformation in der Policey bey diesen betrübten und ungelegenen Zeiten / in welche wir itzo gebracht/so leicht nicht zugleich und nach Wundsche kan gethan werden/und ob sichs zugetragen hette / daß einige verleitete / doch mit unserm Vaterlande wolmeynende Herren bey der so jährlichen Veränderung auß der Regierung gesetzt werē/es were gleich auß einem Versehen/ oder auß einem besondern Absehen derer / die S. Hoheit/ den Herrn Printzen von Uranien/unsern Stadthalter / von ihnen anders berichtet/die müssen wissen/daß/ da sie beharren / des Vaterlandes bestes zu suchen / so dann das Licht ihrer Tugenden wol wieder werde duchbrechen/und was itzo geschehen/ ihnen dienen wird zu einer kräfftigen Anspornung / umb ins künfftige vorsichtiger zu seyn.

Drauff sollen und wollen wir unter Gottes Gnade mit dem Gebet zu Gott unserm Himlischen Vater anhalten / daß er uns umb Christi willen gewäre/ daß forthin alle Achitophels außgerottet werden / und daß Er unserm Gouverneur und Stadt-halter (wie auch allen guten Regenten/die durch ihn in ihrer Bedienung befestigt sind) mit seinem H. Geiste wolle beywohnen / damit sie uns wol und weislich regiren mögen zur Ehre Gottes/und unser aller Seelen Heil und Seligkeit / auffdaß wir unserm Gouverneur und Stadthalter / sammt allen guten und getreuen Regenten / die er in ihren Aemtern befestigt hat/gehorchen und Ehre gebē als Vätern des Vaterlandes/und/so viel an einem iceden unter uns ist/alle Last tragen/die sie uns möchten auffleggen/umb ihnen in dieser großen Noth zu helffen / ja mit Gut und Blut und gar mit unserm Leben selbst/wann es die Noth erfordern möchte.

DJe Liebe zu meinem Vaterlande und dessen Freyheit und zur reformirten Religion in selbigem hat diesen Eyfer in mir erweckt / daß ich meinem Beruffe etliche Stunden abgebrochen/umb diese meine Meynung auffs Papier zu bringen. Worauß nun oben-erwähnter Herr wird sehen können/und alle gute und getreue Bürger und Einwohner / die mit einem so schwachen/ja bösen Vertrauen beladen gewesen/ mercklich empfinden / imaßen es hierinnen klärlich außgeführet ist / daß die Bürgere das erwähnte große Werck auff ein Gutes Recht und Fundament also gethan. Damit

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

mit wir in unserm Gebet von Hertzen mögen/ ja müssen vertrauen/daß Gott der HErr alle unsre wolverdiente Straffen in Gnaden von uns abkehren und wenden wolle wegen des theuren Verdiensts seines lieben Sohnes Jesu Christi / und das alles zu unser Seligkeit durch seinen H. Geist in uns befestigen. Der wolle E.E. und mich ferner leiten auff ebner Bahn. Amen.

Perpetuel-Edict, oder Ewig-wärendes Gesetz / zu Erhaltung der Freyheit und Conservation der Einigkeit und zur gemeinen Ruhe der Lande Holland und West-Frießland publicirt am 5. Augusti 1667.

DIe Staten von Holland und West-Frießland haben nach vorhergehender Zusammen-Beschreibung und nach reiffer Deliberation und Communication, im Collegio der Ritterschafft und Edeln/ wie auch bey denen respectivè Raths-Collegien der Städte gehalten/bey einträchtiger Ubergabe und Concurrentz aller Glieder vor ein Perpetuel-Edict und ewigwärendes Gesetz zu Erhaltung der Freyheit und Conservation der Einigkeit und zur gemeinen Ruhe beschlossen und feste gesetzt/inmaßen in diesem beschlossen und feste gesetzt werden die Puncta und Articul hier nach folgend:

1. Daß die Facultät der Wahl/oder die Beschreibung beym Orden der Ritterschafft und Edeln/ wie auch die Nomination und Erwehlung der Bürgermeister und Räthe/ Schöppen und aller Magistratlichen Bedienungen in Städten verbleiben sol bey ermeldtem Orden der Ritterschafft und Edeln und denen respectivè Städten also / wie sie ihnen nach alter Gewohnheit oder in verliehenen Privilegien confirmirt und concedirt worden / oder noch confirmirt und conceciret werden möchte/so daß bey ihnen verbleiben sol dz freye Exercitium nach dem Inhalt der Privilegien und Gesetze/ sonder daß besagte Beschreibung/Nomination und Wahl / oder auch ein Theil davon nimmermehr ins Gantze oder zum Theile iemanden sol oder mag deferirt und übergeben werden.

2. Ebenfalls sollen die Emter/Officia, Bedienungen und Beneficia, die itzo bey der Collation der Herren Staten von Holland und West-Frießland beruhen/bey selbigen verbleiben / sonder daß etwas davon mag abgegeben werden; Doch in dem Verstande / daß hierunter nicht begriffen werden die Militar-Emter und Bedienungen / die bey Feld-Zügen oder in Expeditionen zu Wasser oder Lande sich möchten verledigen; Welcher wegen Ihre Ed. Großm. bey anderweiter Disposition

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

sition solche Anstalt und Ordres beraumen wollen/nicht allein auff die Provisional-Bestellung derselben/ sondern auch auff die principale Vergebung/ wie sie das am besten zu des Landes Diensten werden befinden/und daß sichs gebühre.

3. Daß ferner die Ed. Großm. Staten nicht allein ihre Bewilligung und Zustimmung nimmermehr anders geben sollen/sondern auch die Sache bey der Generalität mit aller Efficatz dahin dirigiren helffen/ damit auch bey denen andern Bundgenossen/ und dergestalt durch einträchtige Bewilligung oder allgemeine Concurrentz derselben/ vermittelst einer consonanten Resolution von Ihren Hochmög. statuiret und befestigt werden möge/daß der jene/ der iemahln sol/oder successivè sollen werden gebraucht vor Capitäyn oder General-Admiral/ oder auch in beyden Charges zugleich/ oder auch der jene/ welchem unter einigem andern Titul das höchste Commando über die Militz zu Wasser oder Lande sol deferirt werden/ nicht sol/oder sollen mögen seyn oder bleiben Stadthalter über einige Provintz oder Provintzen. Und so viel die Provintz Holland und West-Frißland belanget/ daß nicht allein der jene/ dem das höchste Commando über die Militz zu Wasser oder zu Lande anvertrauet seyn wird/ nicht/ sondern auch niemand anders zum Stadthalter derselben Provintz sol gemachet werden mögen; Sondern erwähnte Charge sol auff alle Weise und Wege mortificiret seyn und bleiben/ und denen Herren committirten Räthen in denen respectivè Qvartieren anbefohlen seyn/ alles zu folge ihrer Instruction, umb nöthige Ordres zu stellen und erforderte Versehung zu thun auff die Dinge/die in Abwesenheit Ihrer Ed. Großm. vorfallen/und worauff promtè Disposition von nöthen seyn möchte.

4. Daß zu völliger Befestigung dessen so vorher stehet/und zu allgemeiner Ruhe der Edeln und Städte alle die Herren/so der Zeit in Orden der Ritterschafft beschrieben/ oder zu Raths-Herren erkohren/uñ die so auch ins künfftige zur Ritterschafft beschrieben oder zu Raths-Gliedern erkohren werden möchten/ unter solennem Eyde sollen erklären/daß sie besagte Puncta heiligklich und auffrichtig wollen maintenniren/ und keines Wegs gestatten/daß darwider einiger Eintrag oder Infraction gethan werde/ viel weniger daß sie einige Proposition thun/oder thun laßen wollen/die darwider in einigem Theile streitig seyn möchte; Und daß folgends auch der Eyd durch die Herren der Versamlung/bey Ihren Edel-Großm. comparirend/ in bündigster und kräfftigster Form ampliiret werden sol. Das auch der Rath-Pensionarius zu der Zeit ebner maßen mit Eyde verbunden werden sol/ alle vorbesagte Puncta, so viel an ihm ist/ zu maintenniren

und

/ 125 B 14 c Br. 1672 Fondement -

und drüber zu halten/ sonder darwider iemahln directè oder indirectè einige Proposition oder Umbfrage zu thun/viel weniger eine Conclusion zu formiren.

5. Daß ferner auch zu mehrer Befestigung des erwähnten dritten Puncts, derselbe außdrücklich in die Instruction, so wol vor den Capitäyn/als General-Admiral sol inserirt, und der eligirte mit Eyde verpflichtet werden/ nicht allein darwider nimmermehr einigen Versuch per directum oder indirectum zu thun / weniger Anschläge drauff zu machen directè oder indirectè; Sondern im Gegentheil/ da solchs von andern wider alles vermuthen geschehe/selbigen sich zu opponiren / und die Stadthalterschafft / da ihm diese Dignität irgend einmahl von einer Provintz möchte offerirt werden/ zu weigern und von der Hand zu weisen.

Formular des Eydes auff obenstehende Articul, welchs leisten müssen die Herren von der Ritterschaff- und Edeln/wie auch die Bürgermeister und Raths-Herren in Städten/und dann die Herren/so in der Versamlung der Staten von Holland und West-Frießland compariren:

ICh gelobe und schwere / das obstehende ewige Edict und alle darinnen enthaltene Puncta und Articul heiliglich und auffrichtig zu mainteniren auch keines wegs zu gestatten/daß darwider einiger Eintrag oder Infraction geschehe/ viel weniger iemahln einige Proposition oder Gutachten zu thun/ oder zu geben/ noch auch thun zu lassen/oder geben zu laßen / welche hierwider in einigem Theile streiten möchten. So wahr mir der Allmächtige Gott helffe.

Eydes-Formul vor den Rath-Pensionarium zu der Zeit:

ICh gelobe und schwere / daß obstehende ewige Edict mit allen seinen darinnen verfasten Puncten und Articuln, so viel an mir ist / zu mainteniren und zu behaupten/ sonder darwider iemahln directè oder indirectè einige Proposition oder Umbfrage zu thun/ viel weniger eine Conclusion zu formiren. So wahr mir GOtt helffe.

Dieses Obstehende Edict nun sol in Form einer Freyheit oder ewigwärenden Privilegii denen Herren der Ritterschafft und Edeln / wie auch Bürgermeistern und Räthen der Städte / und denen Gliedern auß Ihrer Edel Großm. Ordinar-Versamlung zugeschickt werden / umb solchs in ihre respectivè Protocolle registriren zu laßen/ und ferner Sorge zu tragen/daß alle Herren/die hernächst in ihren Orden beschrieben/ oder zu Bürgermeistern erkohren und zu ermeldten Raths-Freunden auffgenommen werden sollen/hierauff vor ihrer Admission den Eyd/zu folge erstbesagten Formulars/ ablegen/und so ferner sich præcisè darnach reguliren. Wie dann auch erwähntes Edict gleicher gestalt an beyde Justitz-Höfe/und auch an die Officirer und Gerichten der ermeldten Städte geschickt werden sol/ mit Befehl und Ordre, sich bey Administrirung der Justitz darnach/als dem vornehmsten Gesetze des Landes/zu Erhaltung der Freyheit und zu Conservation der Einigkeit und gemeiner Ruhe gemacht / punctualiter und exactè zu reguliren auff den Eyd / den sie bey Antretung ihrer respectivè Emter und Bedienungen gethan. Geschehen und geschlossen in der Versamlung Hochgemeldter Herren Staten von Holland und West-Frießland/ im Hage unterihrem hierunter gehangnen großen Siegel den 5. Augusti des Jahrs 1667.

Johan de Witt.

Auff befehl der Staten

Herbt. von Beaumont.

E N D E.